

Gemarkung Bledeln, Flur 2, Landkreis Hildesheim

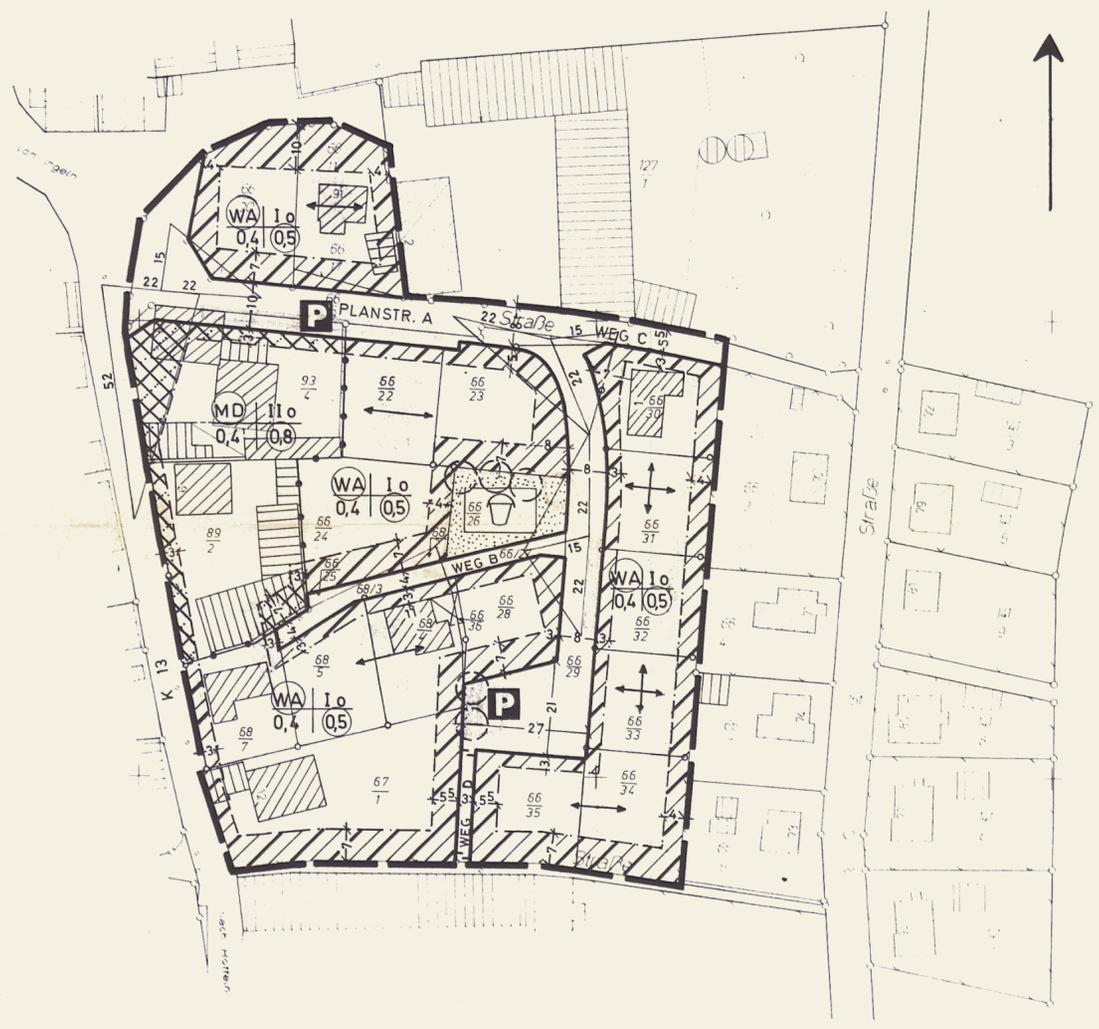
*genehmigte Fassung
nicht aus der Akte entnehmen!*

GEMEINDE ALGERMISSEN ORTSCHAFT BLEDELN

LANDKREIS HILDESHEIM
REG. BEZ. HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a "WIESENHOF"

M. 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- DORFGEBIET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- GEM. § 9 ABS. 1,15 BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (z.B. MD)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (z.B. 11)
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. 0,8)

BEI NICHT-EINHALTUNG DER HÖCHSTGRENZE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND DIE DER GEWÄHLTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ENTSPRECHENDEN WERTE DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 ABS. 1 BauNVO EINZUHALTEN

- OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- ZUFahrTSVERBOT

Technische Festsetzungen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist für die Bebauung nach dem Planstr. A abzustimmen und einheitlich baufeldständig oder giebelständig anzuordnen.

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und Nebentflächen der Verkehrsbereiche (Parkflächen an Wendepunkten) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulassen, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. in 500 qm Fläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwachsender einheimischer Baum angepflanzt und erhalten werden. (s. § 9 Abs. 1 Ziffern 15 und 16 BBauG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.5.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 28.2.73

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch
Dipl.-Ing. Jürgen Weber
Dr.-Ing. Peter Ehmke
Hannover

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 22.5.74

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 21.6.74 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang

Hildesheim, den 13.5.1976

BLEDELN, den 26.11.73

ALGERMISSEN, den 15.4.75

ALGERMISSEN, den 15.4.75

Katasteramt
Gez. Vermessungsdirektor

Stadtdirektor

Unterschrift des Planverfassers

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1.7.74 bis 1.8.74 einschließlich.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 15, 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 27.11.74

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage vom 20.7.1978 309.7-21102.2-2-2-54/73/78
Hannover, den 20.7.1978

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 10.11.1978 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 20.7.1978 - 309.7-21102.2-2-2-54/73/78 aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 9.5.1979 gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 19 vom 9.5.1979
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

ALGERMISSEN, den 15.4.75

ALGERMISSEN, den 15.4.75

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Teckert

ALGERMISSEN, den 10.5.1979

ALGERMISSEN, den 10.5.1979

Stadtdirektor

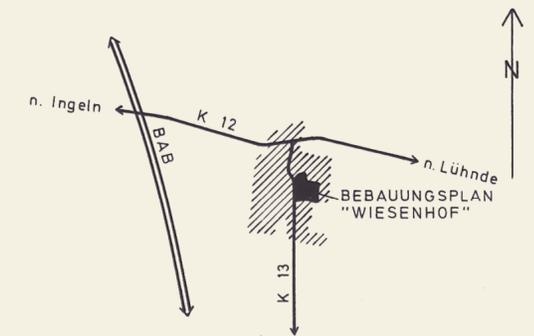
Bürgermeister/Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.- und Katasterangelegenheiten
März 1973



ÜBERSICHTSSKIZZE M. 1:25000